

Vorstandsbeschluss vom 23. Oktober 2019:

## **Positionspapier Urheberrecht**

A. Ausgangslage

1.

Das Urheberrechtsgesetz (URG) hält in Art. 13 fest: «Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietet oder sonst wie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hiefür eine Vergütung.»

- 2. Diese Vergütung wird mit dem Gemeinsamen Tarif (GT) 5 festgelegt. Seine Ziffer 1.4 hat sie bisher faktisch auf die Vermietung (Gebühr pro Werkexemplar) beschränkt: «Nicht als Entgelt im Sinne dieses Tarifes gelten einmalige Einschreibegebühren, jährliche Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige, nicht pro Vermietvorgang erhobene periodische Verwaltungsgebühren, wenn der Vermieter eine gemeinnützige Bibliothek ist und damit einen Teil der Betriebskosten deckt.»
- 3. Wegen des Rückgangs der Entschädigung aus der Vermietung hat Pro Litteris eine Ausdehnung der Tarifbasis auch auf die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge etc. verlangt. Bibliosuisse hat dieses Ansinnen abgelehnt, worauf Pro Litteris mit diesem Begehren an die Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten (ESchK) gelangt ist.
- 4. Die ESchK ist mit Entscheid vom 10. Dezember 2018 diesem Antrag im Wesentlichen gefolgt und hat die Ziff. 1.4 aus dem bisherigen GT 5 gestrichen. Damit fallen auch Einschreibegebühren, Mitgliedschaftsbeiträge und Verwaltungsgebühren (wie Jahrespauschalen etc.) unter die Vergütungspflicht. Mit diesen Einschränkungen: Die von den Benutzern bezahlten Entgelte sind nur zur Hälfte vergütungspflichtig und ganz ausgenommen sind die «öffentlich-rechtlichen Einschreibegebühren der Hochschulen».
- 5.
  Bibliosuisse hat in der Folge diese Ausweitung des Tarifs auf die Ausleihe von Werken im Rahmen der Revision des URG bekämpft und die Unterscheidung zwischen Vermieten und Verleihen auf Gesetzesstufe zu klären versucht. National- und Ständerat haben in der Beratung der Bedeutung der Bibliotheken einen grossen Stellenwert eingeräumt. Die Bibliotheken erzielten dank dieser Kampagne in allen wichtigen Medien umfangreich Präsenz. Dies auch dank der Unterstützung und



Kooperation mit den öffentlichen Trägern der Bibliotheken sowie ihrer Organe und Organisationen, namentlich: Erziehungsdirektorenkonferenz, Gemeindeverband, Städteverband, Swissuniversities, sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer. In der Interessenabwägung zwischen Bibliotheken und Urheberrechtsinhabern konnte sich das Parlament aber nicht zu einer eindeutigen Lösung zu Gunsten der Bibliotheken durchringen. Die koordinierten Aktivitäten haben bei den Abstimmungen in beiden Kammern zu Achtungsresultaten geführt und im Gesetz wurde neu immerhin festgeschrieben, dass die Bibliotheken «tariflich zu begünstigen» sind.

- 6. Bibliosuisse hat gegen den Entscheid der ESchK vor Bundesverwaltungsgericht (BVerGer) Klage eingereicht. In erster Linie ging es darum, den politischen Entscheid im Parlament in dieser Frage abzuwarten. Nachdem das revidierte Gesetz verabschiedet ist, hat Bibliosuisse zusammen mit den vorstehend erwähnten Vertretungen der Trägerschaften die neue Situation analysiert. Weil das BVerGer die aufschiebende Wirkung als vorsorglich beantragte Massnahme nicht gewährt hat, ist der neue GT 5 faktisch per 1. Januar 2019 anwendbar. Er hat also Gültigkeit, sofern das BVerGer nicht anders entscheiden sollte.
- 7.

  Der neue GT 5 bringt eine Ausdehnung der urheberrechtlichen Abgeltungspflicht aller öffentlicher Bibliotheken und wird vor allem die kleinen und kleinsten Bibliotheken treffen und zusätzlich belasten. Es sind davon also ausgerechnet jene finanziell schlecht gestellten Bibliotheken betroffen, die für die Finanzierung ihres Betriebes auf die Erhebung von Jahrespauschalen oder Abonnementsgebühren angewiesen sind. Ausserdem ist die Begründung des Entscheides der ESchK völlig willkürlich und widersprüchlich. Der Vorstand von Bibliosuisse ist einhellig der Auffassung, dass diese Auswirkung vom Schweizer Bibliotheksverband als Stimme der Bibliotheken nicht zu akzeptieren ist, und er sich für eine bessere Lösung einsetzen muss.
- 8. In langfristiger Perspektive kann es keinen Zweifel darüber geben, dass die Schwelle für die Nutzung von Bibliotheken gesenkt werden soll. Im Zeitalter der Digitalisierung und Open Access ist nur der kostenlose und freie Zugang zu Informationen noch zeitgemäss. Bibliotheken sind als Institutionen und Orte der formalen und informellen Bildung wichtige Faktoren, um die Transformation in eine digitale Gesellschaft zu unterstützen. Sie sind zudem wichtige Pfeiler der Demokratie, da sie mit ihrem Angebot eine Grundlage für die freie Meinungsbildung darstellen. Bibliosuisse empfiehlt daher den Trägerschaften der Bibliotheken, so schnell als möglich auf Entschädigungen für die Bibliotheksnutzung zu verzichten.
- 9. Solange dieser kostenfreie Zugang nicht überall verwirklicht ist, strebt Bibliosuisse aussergerichtlich eine optimalere Lösung für die betroffenen Bibliotheken an. Der Vorstand hat Kriterien definiert, wie diese aussehen muss:



## B. Kriterien zur Lösung

- 1. Die einseitige Belastung von kleinen Bibliotheken mit Benutzergebühren muss vermieden werden.
- 2. Die Entlastung der betroffenen Bibliotheken wird mit einer pauschalen Abgeltung auf kantonaler Ebene angestrebt.
- 3. Der bürokratische Aufwand soll möglichst klein gehalten werden, indem die Erhebung für die ganze Tarifdauer nur einmal zu Beginn der Periode erfolgt.
- 4. Die Berechnungsgrundlage für eine pauschale Abgeltung soll sich in grundsätzlicher und masslicher Hinsicht nach dem Entscheid der ESchK richten. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die tarifliche Begünstigung gemäss dem neuen Art. 60 URG.

## C. Weiteres Vorgehen

- 1. Bereinigung des neuen Erhebungsformulars zwischen den Geschäftsführern Bibliosuisse, DUN und Pro Litteris
- 2. Besprechung und Bereinigung des Vorgehens zwischen Pro Litteris, Bibliosuisse, Vertretung der EDK, Gemeindeverband, Städteverband sowie DUN.
- 3. Schriftliche Vereinbarung des Verhandlungsergebnisses zwischen Pro Litteris, Bibliosuisse und Trägerschaftsorganen.
- 4. Antrag auf Sistierung des Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht durch Pro Litteris und Bibliosuisse.
- 5. Versand des Erhebungsformulars durch Pro Litteris zusammen mit einem Begleitbrief von Bibliosuisse. Inhalt des Begleitbriefes: Die Erhebung gemäss dem Entscheid der ESchK wird einmalig für die gesamte Vertragsdauer 2019-21 durchgeführt und ist für alle drei Jahre massgebend. Vorläufig erfolgt keine Verrechnung an die Bibliotheken. Mit den Kantonen wird eine pauschale Abgeltung aufgrund der Datenerhebung angestrebt. Nur wenn diese nicht zustande kommt, erfolgt die Verrechnung direkt zu Lasten der Bibliotheken.
- 6. Auswertung der Erhebung und Kalkulation der fälligen Abgeltung aufgeteilt nach Kantonen durch Pro Litteris
- 7. Vorschlag zu Handen der EDK für die pauschale Abgeltung durch die Kantone mittels einer Ergänzung des GT 7.
- 8. Entscheid der EDK für die Pauschalabgeltung durch die Kantone durch Integration in den GT 7 oder eine vergleichbare Lösung.
- 9. Rückzug der Beschwerde vor BVerGer durch Bibliosuisse.
- 10. Umsetzung der pauschalen Erhebung oder Verrechnung an die Bibliotheken, falls keine pauschale Lösung zustande kommt.